

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung

**„Industrie- und Hafenbahn der
Stadtwerke Heilbronn GmbH (EIU)“**

Besonderer Teil

(NBS-BT)

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Infrastrukturanlagen/ Benutzungsregelungen**
- 3. Tarif/Transportmeldung**
- 4. Notfallmeldung**
- 5. Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien**
- 6. Weisungsbefugnis**
- 7. Haftung**
- 8. Versicherung**
- 9. Laufzeit/ Kündigung**
- 10. Schlussbestimmungen**

Anlagen

Vorbemerkungen

Zwischen dem EIU und der DB Netz AG besteht ein Infrastrukturanschlussvertrag (IAV). Die Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn schließt im Bahnhof Heilbronn Hbf an die Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG an. Die Anschlussgrenze zur DB Netz AG liegt vom Schienenstoß am Ende der Weiche 161 in Richtung Hbf 20 m entfernt und im Übergangsbereich durch eine Tafel EBO/BOA gekennzeichnet.

Die Serviceeinrichtung, Industriebahn „Kleinäulein“ mit den Stammgleisen I + III „Kleinäulein“ zweigt im Bahnhof Heilbronn Hbf in km 53 und 300 m vom durchgehenden Hauptgleis Osterburken – Bietigheim-Bissingen mit der Weiche 966 der DB Netz AG ab. Sie führt in nordwestlicher Richtung über die Schutzweiche 967 zur Übergabegruppe „Kleinäulein“ mit den Gleisen 1 bis 3 und im Übergangsbereich durch eine Tafel EBO/BOA gekennzeichnet.

Das EIU hat dem EVU die behördliche Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs auf der Infrastruktur nachgewiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die NBS-BT regeln die vertraglichen Grundlagen zwischen dem EIU und den die Anlagen der Industrie- und Hafenbahn nutzenden EVU. Das EIU gestattet dem EVU im Rahmen dieser NBS-BT und den NBS-AT die Nutzung der im Vertragsplan gekennzeichneten Gleisinfrastruktur zur Bedienung von Ladestellen, Anschließern, Nebenanschlüssen und Benutzern. Für die Nutzung ist ein Gleisbenutzungsentgelt entsprechend dem geltenden Entgeltverzeichnis zu zahlen.
- (2) Dem EVU wird gestattet, zum Zwecke der Bedienung der Anschließer/Nebenanschießer und Benutzer in den dafür vorgesehenen Bereichen (Rangiergleise/Abstellgleise etc.) der Infrastrukturanlagen Wagen abzustellen sowie die Verwendung und den Verbleib von Wagen nachzuprüfen.

Dies gilt unter der Maßgabe, dass

- die für die ordnungsgemäße Nutzung der Infrastruktur notwendigen Verkehrs-
gleise des EIU für die Bedienung von Anschlüssen freizuhalten sind und an-
derweitige Nutzungen nur soweit stattfinden können, wie die Bedienung von
Anschlüssen nicht behindert wird,
 - die Regelungen einer entgeltpflichtigen Abstellung entsprechend den Festle-
gungen des Entgeltverzeichnisses zu berücksichtigen sind.
- (3) Einzelheiten werden in der Bedienungsanweisung vom EIU im Benehmen mit dem EVU geregelt.
 - (4) Sofern weitere EVU die Gleise des EIU nutzen sollten, ist das EIU verpflichtet, unverzüglich in dieser Bedienungsanweisung Regelungen in Abstimmung mit allen EVU's aufzunehmen, um insbesondere eine sichere und reibungslose Betriebsführung zu gewährleisten und um Betriebsgefährdungen und gegenseitige Behinderungen auszuschließen.

2. Infrastrukturanlagen/Benutzungsregelungen

- (1) Das EIU hat die Infrastrukturanlagen hergestellt. Es unterhält und erneuert diese und trägt hierfür die Kosten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Infrastrukturanlagen der Anschließer/Nebenanschießer, die mit der (Neben-) Anschlussweiche beginnen.
- (2) Änderungen der Infrastrukturanlagen siehe NBS-AT, Abschnitt 5.6.
- (3) Das EIU ist für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand seiner Infrastrukturanlagen verantwortlich. Es hat diese von Behinderungen bei Bedienungsfahrten freizuhalten.
- (4) Die in den lichten Raum hineinragenden Anlagen sind durch den vorgeschriebenen Anstrich ständig deutlich zu kennzeichnen und müssen bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter beleuchtet sein.
- (5) Über Bauvorhaben im Lichtraum- und Druckprofil der Infrastruktur des EIU ist das EVU zu informieren, um die Sicherheit während der Bedienung zu gewährleisten.
- (6) Im Rahmen von Schäden/Baumaßnahmen behält sich das EIU eine Einschränkung der Fahrgeschwindigkeit vor. Das EVU wird hierüber von dem EIU unverzüglich auf schriftlichem Wege mit einer Rangieranweisung informiert.
- (7) Beim zeitgleichen Eintreffen von zwei Zügen erhält das EVU mit einem bereits vorliegenden Regelverkehr-Zustellplan den Vorrang vor dem EVU mit Gelegenheitsverkehr. Das EIU sichert dem zweitrangig zufahrenden EVU das nächstmögliche Zeitfenster für die Zustellung/Abholung zu.
- (8) Das EIU gestattet dem EVU die Benutzung der Abstellgleise im Bereich der „Übergabegruppe Neckar“ für eigene Zwecke, soweit ein anderes EVU das entsprechende Gleis nicht beansprucht oder durch Bauarbeiten eine Benutzung eingeschränkt oder nicht möglich ist.
- (9) Bedienungseinschränkungen im Stammgleis „Neckar III“ im Bereich Osthafen. Bei Schwerlastumschlägen in Binnenschiffe am Schwergutkai kann eine Bedienung nur bis ca. Stunde 9.00 durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann bei Schwerlastumschlägen der Gleisbereich bis zu 24 Stunden gesperrt werden. Das EIU wird das EVU und die betroffenen Anschließer/Nebenanschießer sowie Benutzer rechtzeitig (ca. 48 Std. vorher) über die Bedienungseinschränkung unterrichten.
- (10) Sonderfahrzeuge (z.B. historische Schienenfahrzeuge) und Speziialschienenfahrzeuge dürfen - soweit eine Ausnahmeregelung möglich ist - nur mit schriftlicher Zustimmung des EIU und des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) das Gleisnetz befahren. Erfolgt eine unberechtigte Nutzung der Infrastruktur, haftet der Nutzer für alle aus der ungenehmigten Fahrt entstandenen Schäden und Auswirkungen.

3. Tarif/Transportmeldung

- (1) Zur Abrechnung des EIU mit dessen Anschließern und Benutzern (gemäß dem Tarif der SWH) liefert das EVU dem EIU entsprechende Transportdaten mit einer gegenseitig vereinbarten EDV-Bedienliste (Anlage 4).
- (2) Die Transportanmeldungen sollen auf elektronischer Basis über einen einheitlich für alle EVU eingerichteten Zugang über ein Webportal erfolgen. Die Kontrolle und der Abgleich der Meldungen erfolgt im Bereich der Hafenbahn ergänzend über eine automatische Waggonerfassungsanlage (Videogate-System).
- (3) Die Meldungen müssen vorab erfolgen und dem EIU bis spätestens 20 Minuten vor Einfahrt oder Ausfahrt in bzw. aus dem Bereich der Serviceeinrichtungen in der geforderten Form gemäß Pkt. 3.1. vorliegen. Sofern dies nicht erfolgt, werden dem EVU Zuschläge zu den Entgelten gemäß gültigem Entgeltverzeichnis in Rechnung gestellt.
- (4) Zum Abstellen von Wagen können hierfür bestimmte Gleise für einen bestimmten Zeitraum fest angemietet werden. Die betreffenden Gleise sind in der Anlage 3 beschrieben.

Anmietungen von Abstellgleisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der SWH und sind spätestens zwei Wochen vor geplanten Nutzungsbeginn bei der SWH anzufragen. Die Dauer der Anmietungen ist zwischen den Vertragspartnern frei verhandelbar. Die Verträge werden jedoch generell mit einem Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen abgeschlossen, das für den Fall angewandt wird, in dem betreffende Gleise für die Bedienung der Anschließer zwingend benötigt werden.

4. Notfallmeldung

Die Vertragspartner haben sich gegenseitig alle während der Vertragsausführung entstehenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie alle Entgleisungen derartiger Fahrzeuge, auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigung verlaufen sind, umweltgefährdende Immissionen, Austritt wassergefährdender Stoffe aus Betriebsmitteln oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren für den Betrieb auf den Anschlussanlagen unverzüglich zu melden.

Die Rufnummernliste und die Verfahrensweise sind in den Bedienungsanweisungen erläutert.

5. Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SWH sind insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik zu beachten:

AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz

LEisenbG	- Landeseisenbahngesetz von Baden-Württemberg
BOA	- Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BÜV-NE	- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundes-eigenen Eisenbahnen
Obri-NE	- Oberbaurichtlinien
DS 301	- Signalbuch Deutsche Bahn AG
UVV-Vorschriften (BGV D30, BGV D 33 u.a.)	

6. Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

Weisungsbefugt sind der verantwortliche Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) sowie die in seinem Auftrag tätigen Personen. Dazu gehören der Notfallmanager und der jeweilige Bereitschaftshabende des EIU.

Durch den EBL auf Grundlage der NBS-AT/ BT erlassenen und den EVU bekanntgemachten Rangieranweisungen ist Folge zu leisten.

Die aktuellen Ansprechpartner sind unter www.stadtwerke-heilbronn.de bekanntgemacht.

7. Haftung

Siehe NBS-AT, Abschnitt 6

8. Versicherung

- (1) Das EIU hat sein Haftpflichtrisiko durch eine ausreichende und - soweit einschlägig - den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung abgedeckt, deren Abschluss und Aufrechterhaltung es dem EVU jederzeit auf Verlangen nachweist.
- (2) Haftpflichtversicherung des EVU siehe NBS-AT, Abschnitt 2.2

9. Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen EIU und EVU wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, sobald das EVU über die Beendigung des Infrastrukturanschlussvertrages (IAV) oder über den Wegfall der behördlichen Genehmigung für den Betrieb der Infrastrukturanlage unterrichtet wird.

- (2) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. Auf das besondere Kündigungsrecht des EIU gemäß AEG §14 (6) sowie EIBV §12 wird hingewiesen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke.
An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die diesem Vertrag beigefügten Anlagen, die einen integrierten Vertragsbestandteil darstellen. Eine telekommunikative Übermittlung genügt der Schriftformerfordernis nicht.
- (4) Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.
- (5) Jede Änderung der Firmierung haben sich die Vertragspartner gegenseitig anzuzeigen.
- (6) Gerichtsstand ist Heilbronn.
- (7) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Anlage 1: Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung „Hafen- und Industriebahn“ der Stadtwerke Heilbronn GmbH“ Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Anlage 2: Vertragsplan

Anlage 3: Beschreibung der Serviceeinrichtung

Anlage 4: Auftragsmeldung

Anlage 5: Anweisung für die Bedienung der Serviceeinrichtung Hafentbahn „Neckar“

Anlage 6: Anweisung für die Bedienung der Serviceeinrichtung „Kleinäulein“